

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung  
Nr.: I/10-0036-21

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 48 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 25.08.2021 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – der Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen – folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	7.925.000,-	8.133.900,-
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.993.000,-	8.021.000,-
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 68.000,-	112.900,-
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.563.200,-	6.199.400,-
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	6.813.100,-	6.869.200,-
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 249.900,-	- 669.800,-
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.729.900,-	3.137.200,-
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.284.900,-	2.564.000,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	445.000,-	573.200,-

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0,- EUR auf 0,- EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,- EUR auf 3.483.370,- EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 656.320,- EUR auf 619.940,- EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |            |           |     |           |
|--|------------|-----------|-----|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher | 380 v. H. | auf | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | von bisher | 380 v. H. | auf | 380 v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

von bisher 330 v. H. auf 330 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	27,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	29,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:  
Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16. genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehende Auszahlungen.
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten De-

- ckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
8. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  9. Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  10. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  11. Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  12. Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  13. Die Ansätze für Haftpflicht, -Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  14. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  15. Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  16. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  17. Die Ansätze für die Unterhaltung des Bauhofes (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 1.0 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  18. Die Ansätze für die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Nebenanlagen (Kontenart 532) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  19. Die Ansätze für die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr – (Kontenart 523) - bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 – soweit sie durch den Geschäftsbereich 34.2 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
  20. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  21. Die unter 3. — 11. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
  22. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
  23. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
  24. Die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.
  25. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
  26. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändern sich

#### 1. zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 68.000,- EUR
	auf voraussichtlich	112.900,- EUR

#### 2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (einschließlich der planmäßigen Tilgung) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 249.900,- EUR
	auf voraussichtlich	- 669.800,- EUR

#### 3. zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	16.190.992,- EUR
	auf voraussichtlich	16.801.216,- EUR

Ausgefertigt:

Marlow, d. 21.09.2021

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

#### **Bemerkung:**

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde — Dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 30.08.2021 zugesandt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2021 wurde keine neue Kreditaufnahme veranschlagt. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite übersteigt zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen im Finanzhaushalt nicht, so dass die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hierfür ebenfalls nicht erforderlich ist.

Gem. § 54 Abs. 4 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

In § 3 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2021 wurden Verpflichtungsermächtigungen neu veranschlagt. Hierfür ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält somit genehmigungspflichtige Teile, insofern ist sie zum o.g. Paragraphen genehmigungspflichtig.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde — Der Landrat — mit Datum vom 09.09.2021 genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens an 7 Werktagen zur Einsichtnahme vom 19.10.2021 bis 02.11.2021 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag von	09.00 – 12.00	
Dienstag	09.00 – 12.00	13.00 – 18.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00	13.00 – 16.00
Freitag	09.00 – 12.00	

im Rathaus, Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 21.09.2021

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 21.09.2021 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 21.09.2021 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 19.10.2021.